

analysieren die Interessengebiete der Stadtbewohner und des Adels. Dieses Thema wird von St. Nieznanski auf das Lubliner Gebiet (S. 247—259) eingeeengt.

Ob eine Gattungsform (Silvae, Villanellen, Panegyrikus), eine kulturelle Einrichtung (Theater, Bibliothek) oder andere Themen behandelt werden, immer ergibt sich im Polen des 16. und 17. Jhs. das Bild einer Formation, in der die Literatur, von aktuellen politischen, religiösen und anderen Themen inspiriert und häufig von Mäzenen unterstützt, ein Schrifttum schafft, das von bestimmten sozialen Schichten erwartet und gern aufgenommen wird.

Dieses Sammelwerk ist eine wertvolle Bereicherung der bisher spärlich untersuchten Problematik der altpolnischen Literatur im soziologischen Zusammenhang.

Mainz

Annemarie Slupski

Ewa Borkowska-Bagińska: Cechowe prawo gospodarcze w miastach Wielkopolski w XVII wieku. [Das Wirtschaftsrecht der Zünfte in den Städten Großpolens im 17. Jahrhundert.] (Uniwersytet im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, Seria Prawo, Nr. 81.) Wydawnictwo Naukowe Uniwersytetu im. Adama Mickiewicza w Poznaniu. Posen 1977. 160 S.

Das Leben in den Zünften war durch eine Fülle von ins einzelne gehenden Vorschriften geregelt, in Großpolen nicht anders als im übrigen Polen und in Deutschland. Für Großpolen gab es bisher nur Spezialarbeiten über die Städte Posen und Fraustadt. Die Vf.in unternahm nun eine zusammenfassende Darstellung, mußte aber infolge der Überfülle des Stoffes eine Auswahl treffen. Sie beschränkte sich zeitlich auf das durch seinen Quellenreichtum hervorragende 17. Jh., obwohl die Zünfte bis in die Gründungszeit zu deutschem Recht zurückgehen. Sachlich stehen die allgemeinen und die wirtschaftlichen Bestimmungen im Vordergrund, während etwa die kirchlichen Pflichten der Zunftglieder, die Anstandsregeln und Verwandtes außer Betracht bleiben. Räumlich hat B. aus 115 großpolnischen Städten eine Auswahl von 22 meist größeren getroffen, die ein repräsentatives Bild ergeben sollen. Davon sind fünf königliche, drei geistliche und 14 adlige Städte. Unter letzteren sind Bojanowo, Lissa, Rawitsch und die Neustadt Zduny Neugründungen, die der großen deutschen Exulanten- und Tuchmachereinwanderung aus Schlesien vor allem im 17. Jh. ihren Ursprung verdanken und die ihre Satzungen teilweise aus Schlesien mitbrachten. Auf sie ging im Laufe der Entwicklung die führende Rolle über, die früher die großen alten Städte im Landesinneren wie Posen, Gnesen und Kalisch innegehabt hatten, die nun längst eine polnische Mehrheit gewonnen hatten.

Quellen der Arbeit sind vor allem das Posener Wojewodschaftsarchiv und die Archive einzelner Städte. Hauptunterlagen sind die Statuten der Meisterzünfte und Gesellenbruderschaften, ausgestellt von den Zünften selbst, den städtischen Magistraten, vor allem aber von den Stadtherren. Neben den normalen, ein Handwerk einer Stadt betreffenden Innungen gab es Sammelzünfte, in denen seltenere Berufsarten verwandter oder auch verschiedener Art sammengefaßt waren, und Hauptzünfte, welche die Innungen eines ganzen Gebiets zu einer höheren Einheit verbanden. Geschlossene Zünfte waren solche, die nur eine festgelegte Höchstzahl von Meistern haben durften, meist die Schuster und einige andere.

Das Buch behandelt den Aufbau der Zünfte, Aufnahme der Lehrlinge, Zahl der Lehr- und Wanderjahre, Gebühren und die Art der Meisterstücke bei den einzelnen Zünften, dann die Organe der Zunft (Quartalsversammlung, Zechmeister, Jüngste) und ihre Rechtsprechung, ebenso die Gesellenbruderschaften. Ein eigenes Kapitel ist der wirtschaftlichen Tätigkeit gewidmet, den rechtlichen Bestimmungen über den Einkauf der Rohstoffe, der Abgrenzung der verschiedenen Gewerbebereiche voneinander, den technischen Einrichtungen für eine ganze Zunft (Mühlen verschiedener Arten, Farbhäuser, Schlachthöfe usw.), den Beschränkungen der Erzeugung (Zahl der erlaubten Gesellen), der Kontrolle der fertigen Waren durch die Zunft, der Arbeitsmoral. Zum Schluß werden die Bedingungen des Absatzes behandelt, die Abwehr der nicht zur Zunft gehörigen „Pfuscher“ und der jüdischen Konkurrenz, das Verhältnis zu den Kaufleuten, die Marktordnungen, der Schutz der Verbraucher.

Es ist ein großer, mannigfaltiger Tatsachenbereich, für den nur einzelne Beispiele angeführt werden konnten. Der Haupttext muß sich mit allgemeinen Feststellungen begnügen, während Beispiele und urkundliche Belege in die Anmerkungen verwiesen sind. Auf die Unterschiede zwischen den einzelnen Städten wird hingewiesen. Eine Besonderheit des Landes ist (S. 75), daß in national gemischten Zünften Polen und Deutsche getrennt ihre Zunftmeister wählten. Im ganzen zeigt sich eine weitgehende Übereinstimmung mit den zünftigen Bestimmungen in Deutschland und wohl auch darüber hinaus. Waren die Zünfte doch im Osten eine mit der deutschrechtlichen Stadtsiedlung eingeführte Institution und wurden ihre Formen seit dem Mittelalter durch den gegenseitigen Austausch, wie er schon durch die Gesellenwanderung gegeben war, gemeinsam weitergebildet.

Salzburg

Walter Kuhn

Marian Szczepaniak: Karczma, wieś, dwór. Rola propinacji na wsi wielkopolskiej od połowy XVII do schyłku XVIII wieku. [Wirtshaus, Dorf, Gutshof. Die Rolle der Propination im großpolnischen Dorf von der Mitte des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.] Ludowa Spółdzielnia Wydawnicza. Warschau 1977. 187 S., 17 Tab., 23 graph. Darst. i. T., 27 Abb. a. Taf., 11 Tab. i. Anh., russ. u. dt. Zussass.

Das Recht zu Erzeugung und Verkauf geistiger Getränke in Polen, ursprünglich landesherrliches Regal, dann auf adlige und geistliche Gutsherren übertragen, wurde im Zuge der deutschrechtlichen Dorfsiedlung ein Bestandteil der Scholtiseirechte. Mit dem Auskauf der Schulzen und der Ausbildung der adligen Gutsherrschaft wurde es ein Zubehör derselben. Das Werk von S. geht über die Anfänge schnell hinweg und ist der Periode der voll entwickelten Gutswirtschaft in Großpolen von 1650 bis 1800 (praktisch nur bis zur Zweiten Teilung Polens 1793, mit der das Land an Preußen kam) gewidmet. Für diese Zeit stehen auch genügend archivalische Quellen — auf solchen baut die Arbeit zum guten Teile auf — zur Verfügung. Im Vordergrund stehen die alten Dörfer mit ihren Gutshöfen. Die neuzeitliche deutsche Zuwanderung, in deren Dörfern keine Vorwerke bestanden, wird nur am Rande — als „Holländer“ oder in Umschreibung als „zugezogenes Element“ — gestreift. Die Städte, in denen das Brau- und Schankrecht den Altbürgern zustand, treten nur insofern auf, als das Dorfbier der Adligen hineingeschmuggelt wurde.